



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

VhU-Position

Erwartungen der hessischen Wirtschaft an die Politik nach der Landtagswahl in Hessen 2023

Beschluss Nr. 2 des VhU-Präsidiums vom 16.05.2022

Haushalt



3. Haushalt

Nicht auf Pump leben

Für eine stabile Haushaltspolitik

Solide öffentliche Finanzen zählen zu den wichtigsten Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit von Staat und Kommunen. Nur mit ausreichender und sicherer Finanzierung können hoheitliche Aufgaben erfüllt, öffentliche Güter hergestellt und wichtige Dienstleistungen erbracht werden. Viele Leistungen des öffentlichen Dienstes sind Voraussetzungen für das Funktionieren des Unternehmenssektors und der Marktwirtschaft. Deshalb hat die hessische Wirtschaft ein überragendes Interesse an einem solide finanzierten Gemeinwesen – auch auf Ebene des Landes Hessen.

Erfreulicherweise haben sich Bund und Länder im Jahr 2009 nach Jahrzehnten der Verschuldungspolitik auf eine stabilitätsorientierte Haushaltspolitik verständigt und sie mit der Schuldenbremse in Grundgesetz und Landesverfassung verankert. Die Schuldenbremse, die unter dem Eindruck der damaligen Finanzkrise und der beginnenden Euro-Staatsschuldenkrise bis heute eine breite politische Mehrheit in Bevölkerung und Parlamenten findet, darf im Zuge der Corona-Pandemie, des russischen Krieges in der Ukraine und angesichts großer Herausforderungen wie Demographie, Digitalisierung und Klima nicht infrage gestellt werden. Denn ein finanziell stabiles Gemeinwesen wird seine Aufgaben besser bewältigen können als ein Land, das sich aus kurzfristigem politischem Opportunismus verschuldet und schon mittelfristig seine Handlungsfähigkeit durch Zins- und Tilgungslasten einbüßt. Für Stabilitätspolitik sprechen im Wesentlichen vier Gründe:

Erstens erzeugt Stabilitätspolitik auch auf Landesebene zu einem Teil Selbstfinanzierungseffekte, zumal, wenn alle Politikfelder konsequent auf Wirtschaftswachstum ausgerichtet sind: Haushaltsstabilität und Wachstumsorientierung begünstigen einander: Solide Landesfinanzen erhöhen die private Investitionsbereitschaft und so das Steueraufkommen an einem Wirtschaftsstandort, der durch niedrigere Steuern und Abgaben attraktiver wird. Auch im Wettbewerb der übrigen deutschen und europäischen Wirtschaftsstandorte kann ein Land mit soliden öffentlichen Finanzen punkten, da Stabilitätskultur ausländische Investoren anlockt.

Zweitens sind solide Landesfinanzen erforderlich, um große Wirtschaftskrisen besser meistern zu können, wie etwa die Finanz- und Euro-Staatsschuldenkrise nach 2008 oder die Corona-Pandemie seit 2020. Grundsätzlich gilt: Die Kosten der Bewältigung einer Krise müssen von jeder Generation selbst getragen werden. Außerhalb von Krisenjahren müssen die Landesetats strukturell ausgeglichen sein, und die Schuldenstandsquoten müssen wieder sinken. Der Landtag darf die Last der Krisenbewältigung nicht mittels langlaufender Kredite auf die nächste Generation verschieben. Eine Lastverschiebung verstößt gegen die Generationengerechtigkeit, denn auch kommende Generationen werden eigene Krisen zu bewältigen haben.

Drittens ist eine Verschuldungspolitik eine riskante Wette auf die Bonität des Landes am Kapitalmarkt. Niemand kann wissen, ob eine Zinswende kommt, die den Landesetat erheblich belasten würde.



Viertens reduziert jeder Zugriff des Staates auf das Kapital im privaten Sektor das Potential für private Investitionen („crowding out“) – sei es durch Besteuerung oder Kreditaufnahme.

Weil die VhU den Erhalt der Stabilität der Landesfinanzen als oberste Maxime anerkennt, stehen alle in dieser VhU-Position genannten Anliegen unter einem Finanzierungsvorbehalt. Priorität hat – wie in den folgenden Unterkapiteln näher ausgeführt – die weitere Sanierung der Landesfinanzen durch

- (a) schnelle Tilgung der Corona-Schulden,
- (b) Reduktion der impliziten Verschuldung bei Pensionen und Beihilfen mittels mehr Rücklagenbildung sowie
- (c) Erhalt des öffentlichen Sachvermögens zumindest in bilanzieller Hinsicht durch Erhöhung der Investitionen auf das Niveau der Abschreibungen, wie zurecht in der neuen Landeshaushaltsordnung vorgesehen.

Erst danach kann Neues finanziert und gebaut oder eingerichtet werden, sobald Etatspielräume geschaffen wurden. Vorrang haben dabei aus Sicht der Wirtschaft Ausgabenzuwächse in den zwei Bereichen „Digitalisierung der öffentlichen Infrastrukturen und Verwaltungen“ und „Investitionen in Bildungs-, Hochschul- und Forschungseinrichtungen“ vor vielen anderen, ebenfalls wünschenswerten zusätzlichen Ausgaben des Landes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen am Standort Hessen und vor dem Wunsch der Wirtschaft nach Steuersenkungen auf allen föderalen Ebenen.

Klar ist: Auch in Zeiten strenger Etatkonsolidierung finden öffentliche Investitionen und Wirtschaftsförderung in Milliardenhöhe durch eine grundsätzlich auf Wachstum ausgerichteten Politik statt, nur müssen Mehrausgaben zunächst weitestgehend zugunsten der Sanierung der Finanzen unterbleiben.

An Schuldenbremse festhalten

Landtag und Landesregierung müssen an der Schuldenbremse festhalten. Sie erzeugt einen heilsamen Druck zur kritischen Überprüfung staatlicher Aufgaben, zur besseren Prioritätensetzung, zur strengeren Ausgabenkontrolle und zur effektiveren Vermeidung von Geldverschwendung.

Es ist zu begrüßen, dass der Hessische Staatsgerichtshof mit seinem Corona-Urteil 2021 die Schuldenbremse in der hessischen Verfassung vor einer Aushöhlung geschützt hat. Das sog. „Corona-Sondervermögen“, mit dessen Hilfe es der Landesregierung bis zum Ende der Legislaturperiode ermöglicht worden wäre, Notlagenkredite außerhalb des Kernhaushalts aufzunehmen, ist mit der Verfassung unvereinbar. Daher musste es aufgelöst und durch eine verfassungskonforme Lösung ersetzt werden. Das Urteil zeigt: Umgehungsversuche der Schuldenbremse können auch künftig vor den Staatsgerichtshof gebracht werden und dort verboten werden.

Für einen strukturell ausgeglichenen Haushalt – konjunkturelle Verschuldung transparent berechnen

Landtag und Landesregierung müssen nach Bewältigung der Corona-Pandemie den Landesetat ohne strukturelle Nettoneuverschuldung aufstellen. Die Schuldenbremse lässt allerdings



weiterhin Kreditaufnahmen zu, um konjunkturelle Schwankungen auszugleichen. Dieses Instrument schafft Flexibilität – es darf aber nicht als Einfallstor für eine unkontrollierte Kreditaufnahme missbraucht werden. Konjunkturelle Verschuldung darf nur möglich sein, wenn es tatsächlich bei einbrechender Konjunktur notwendig ist. Solche Kreditaufnahmen müssen konsequent bei konjunktureller Erholung zurückgezahlt werden. Um dies zu gewährleisten, muss transparent geregelt werden, wie die Landesregierung die konjunkturelle Verschuldungsmöglichkeit berechnet.

Notlagenkredite nur in wirklichen Notlagen aufnehmen

Zu Beginn der Corona-Krise hat sich die Schuldenbremse in der Hessischen Verfassung als krisentauglich erwiesen. Mit Zustimmung aller Fraktionen des Landtags wurde im März 2020 für den ersten Nachtragshaushalt zutreffend festgestellt, dass eine Notlage besteht, die Notlagenkredite rechtfertigt. Auch im weiteren Verlauf der Pandemie hätte die Krise auf diesem Weg bewältigt werden können. Das Verschuldungsverbot hätte bis zur Überwindung der Notlage immer wieder ausgesetzt werden können, solange dies erforderlich gewesen wäre.

Auch wenn aus heutiger Sicht (Mitte 2022) nicht absehbar ist, wie lange die Corona-Pandemie noch dauern wird, zeigt bereits das nun bekannte Ergebnis für den Landesetat im Jahr 2021, dass Hessen auch in der Pandemie in der Lage war, ohne neue Schulden auszukommen. Dank der wirtschaftlichen Erholung wäre das Land wohl im Haushalt 2022 ohne einen weiteren „Notlagenbeschlusses“ zur abermaligen Aussetzung der Schuldenbremse ausgekommen.

Die Feststellung einer Notlage zur Aussetzung der Schuldenbremse darf künftig nur die „ultima ratio“ sein. Andernfalls droht die Schuldenbremse „ad absurdum“ geführt zu werden. Bereits die frühere „Goldene Regel“ zur Schuldenbegrenzung hatte sich u.a. deshalb als untauglich erwiesen, da sie viel zu schnell wegen einer angeblichen „Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ ausgesetzt wurde.

Corona-Schulden schnell tilgen

Der Landtag hatte der Regierung zurecht als Ausnahme im Rahmen der Schuldenbremse erlaubt, neue Schulden in großer Höhe aufzunehmen, um Corona-bedingte Steuermindererinnahmen auszugleichen und um zusätzliche Ausgaben rund um Corona zu tätigen. Bis Ende 2022 wird die Landesregierung voraussichtlich Corona-Schulden in Höhe von rund 4,3 Mrd. Euro aufgenommen haben. Erfreulicherweise hat die Regierungskoalition den Tilgungszeitraum von 30 auf 22 Jahre verringert. Allerdings stellt ein so langer Tilgungszeitraum 22 Jahre immer noch eine bedenkliche Lastverschiebung in die Zukunft dar, die zu korrigieren ist. Der Landtag sollte eine Tilgung binnen 10 Jahren beschließen: Falls noch in 2023 Kredite aufgenommen werden müssten, sollten bis Ende 2033 alle neuen Corona-Kredite wieder getilgt werden. Wenn Tilgungsraten von jährlich 430 Mio. Euro dem Landtag als zu hoch erscheinen, dann sollte er zumindest beschließen, zusätzlich zu den geplanten jährlichen Tilgungsraten (200 Mio. Euro) die Verbesserungen aus dem Haushaltsvollzug, die sich am Jahresende ergeben, zur Schuldentilgung zu verwenden.

(Belastung des Haushalts pro Jahr gegenüber heute im Land: 230 Mio. Euro)

Eine kurze Tilgungsdauer ist nötig, damit das Land auch künftig einen größeren finanziellen Handlungsspielraum hat. Denn nach den Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte ist zu erwarten, dass es in den nächsten 22 Jahren zwei bis drei weitere große Krisen mit massiven



Steuerausfällen geben wird, für die das Land – wie alle öffentlichen Haushalte – vorsorgen muss. Ganz zu schweigen von unvorhersehbaren kleineren oder mittleren Zusatzbedarfen, wie etwa die Aufnahme von mehr als hunderttausend Flüchtlingen aus Syrien nach 2015 in Hessen oder wie die notwendige Hilfe nach der Unwetterkatastrophe in der Eifel 2021 gezeigt haben. Auch die Folgen des russischen Kriegs in der Ukraine werden voraussichtlich zu erheblichen Belastungen des hessischen Landesetats führen.

Allgemeine Schulden: Schuldentilgungsplan gesetzlich verankern

Zusätzlich zur Tilgung der Corona-Schulden (2,7 Mrd. Euro Ende 2020) muss der Landtag zur Tilgung der allgemeinen Landesschulden zurückkehren, die Ende 2020 gut 42,6 Mrd. Euro betragen. Hinzu kamen Verbindlichkeiten gegenüber der WIBank aus Schutzschirm und Hessenkasse in Höhe von 6,7 Mrd. Euro, so dass die hessischen Staatsschulden Ende 2020 bei gut 52,0 Mrd. Euro lagen.

Den Weg der Netto-Tilgung der allgemeinen Schulden hatte der Landtag bereits in den Jahren 2016 bis 2019 in Höhe von jeweils 200 Mio. Euro etwas zaghaft eingeschlagen. Dazu sollte er einen Schuldentilgungsplan für jede Legislaturperiode gesetzlich verankern.

Vermeintliche „Zinssicherung“ durch Derivate muss künftig unterbleiben

Der Beschluss der Landesregierung, künftig keine vermeintliche „Zinssicherung“ durch den Einsatz von Forward-Payer-Swaps mehr zu praktizieren, war überfällig. Schon jetzt ist eine Steuergeldvernichtung in Milliardenhöhe durch Derivategeschäfte der vergangenen Jahre nicht ausgeschlossen. Auch ohne Derivate kann ein Land durch die Ausgabe von festverzinslichen Anleihen Zinsänderungsrisiken begegnen.

Optionsgeschäfte, wie sie vom Finanzministerium in der Vergangenheit auch abgeschlossen wurden, waren zu keinem Zeitpunkt ein probates Mittel der Schuldenverwaltung. Bei Swap-Optionen sowie bei einseitigen Kündigungsrechten von Investmentbanken ist das Land Stillhalterpositionen eingegangen und hat dafür Prämien kassiert. Solche Geschäfte waren hochspekulativ und niemals gerechtfertigt, weil ein Land nicht systematisch langfristig „bessere“ Zinsen erzielen kann als der Durchschnitt des Kapitalmarktes. Solche Geschäfte müssen künftig unterbleiben.

Für riesige Pensions- und Beihilfelasten höhere Rücklagen bilden

Zu den expliziten Kreditschulden des Landes kommt eine noch größere implizite Verschuldung hinzu: Die Zahlungsverpflichtungen für Pensionen und für Beihilfen an Beamte und Pensionäre. Dank der vorbildlichen Transparenz des hessischen Finanzministeriums, das jährlich einen Geschäftsbericht in doppischer Darstellungsweise veröffentlicht, ist diese implizite Verschuldung Hessens seit langem sichtbar: Ende 2020 beliefen sich die Verpflichtungen für künftige Pensionen und Beihilfen für rund 185.000 Beamte und Pensionäre auf 96 Mrd. Euro (sog. „Barwert“), was die Landesregierung in ihren Geschäftsberichten als bilanzielle Rückstellungen seit Jahren transparent ausweist. Diese Verpflichtungen liegen weit über dem hierfür vom Land gebildeten Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ in Höhe von nur 4,1 Mrd. Euro.

Im Jahr 2021 wurden 186 Mio. Euro regulär der Versorgungsrücklage des Landes zugeführt und nochmal derselbe Betrag von 186 Mio. Euro dank Verbesserungen im Etat in Folge des



Haushaltsvollzugs. Der Betrag der regulären jährlichen Dotierung steigt bisher nur um 2 Prozent pro Jahr. Landtag und Landesregierung müssen diesen Prozentsatz deutlich anheben und so schneller als bisher höhere Rücklagen für die künftigen Zahlungsverpflichtungen für Pensionen und Beihilfen bilden.

Zudem muss der Landtag die Landesregierung verpflichten, für jeden neu einzustellenden Beamten versicherungsmathematisch ausreichend hohe Rücklagen ab der Verbeamtung zu bilden. Dadurch wird verhindert, dass Pensionslasten in die Zukunft verschoben werden.

(Belastung des Haushalts pro Jahr gegenüber heute im Land: 400 Mio. Euro)

Öffentliches Sachvermögen sichern: Investitionen in Höhe der Abschreibungen

Die Sperrung und Sprengung der Autobahnbrücke der A66 in Wiesbaden (Salzbachtal) im Jahr 2021 hat die Auswirkungen einer unzureichend intakten Verkehrsinfrastruktur offenbart. Die Autobahnsperrung seit Juni 2021 beeinträchtigt die heimischen Betriebe und den überregionalen Verkehr massiv. Auch an vielen anderen Infrastrukturen und zahlreichen Baustellen ist der hohe Investitionsbedarf in die öffentliche Infrastruktur ablesbar.

Der Landtag muss daraus endlich die Lehre ziehen, mehr in den Erhalt des öffentlichen Sachvermögens des Landes zu investieren, um deren Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und um unnötig höhere Folgekosten zu vermeiden. Die Investitionen müssen schrittweise zumindest rechnerisch auf das Niveau der bilanziellen Abschreibungen angehoben werden – ebenso wie die dazu erforderlichen Planungsressourcen. Dadurch wird zunächst nur rechnerisch eine Lastverschiebung in die Zukunft vermieden – das ist noch keine Ausweitung oder digitale Modernisierung der Infrastruktur, die aus Sicht der Wirtschaft zusätzlich wünschenswert ist.

Klar ist auch: Nicht alle Infrastrukturen, die in der Vergangenheit bedeutsam waren, sind zukunftsrelevant. Landtag und Landesregierung dürfen und müssen bei der Zusammensetzung des öffentlichen Sachvermögens knappe Landesmittel neu priorisieren – beispielsweise können einzelne Investitionen in den Erhalt alten Sachvermögens zurück gestellt werden zugunsten dringenderer Investitionen in neue Infrastrukturen, etwa rund um die Digitalisierung der Verwaltung. Das erfordert auch nochmaliges Durchdenken und ggf. Zurücksetzungen: Nicht jede einzelne Landesstraße und jedes Hochschulgebäude hat automatisch Vorrang, nur weil sie zum Bereich Verkehrswege bzw. Hochschule gehören.

(Mehrausgaben pro Jahr gegenüber heute im Land: in einzelnen Fachkapiteln angegeben)

Ausgabenbremse: Nullrunden ab 2024 für alle Ausgaben

Um die Landesfinanzen zu sanieren und um Spielraum für Schuldentilgung, Rücklagen und Infrastrukturerhaltung zu schaffen, muss der Landtag – unter anderem – eine Ausgabenbremse beschließen: Er sollte die Gesamtausgaben des Landes sowie grundsätzlich die Höhe der Ausgaben jedes Ministeriums auf dem Stand des Jahres 2023 einfrieren. In den Jahren ab 2024 dürfen die Gesamtausgaben und grundsätzlich die Ausgaben der Ministerien nicht ansteigen. Das gilt für alle Arten an Ausgaben: für Personalausgaben wie für Sachausgaben. Für Investitionen und Subventionen genauso wie für Sozialtransfers. Das bedeutet voraussichtlich mindestens zwei oder drei Nullrunden für alle Ausgaben (nicht nur für Personalausgaben).



Flexibilität sollte aber weiter gegeben sein: Innerhalb eines Ressorts können im Vollzug Mehrausgaben durch Minderausgaben finanziert werden – allerdings ist das politisch nur in einem begrenzten Umfang zu erwarten. Ebenso kann der Landtag in Ausnahmen auch zwischen Ministerien Umschichtungen vornehmen, sofern die Gesamtausgaben stabil bleiben.

Durch zu erwartendes, ganz gewöhnliches Wirtschaftswachstum werden die Steuereinnahmen des Landes wieder wachsen und einen finanziellen Spielraum entstehen lassen. Erst wenn eine jährliche Tilgungsleistung von einem Zehntel der gesamten Corona-Schulden erreicht ist, wenn mehr Rücklagen für Pensionen und Beihilfen gebildet und mehr Erhaltungsinvestitionen getätigt werden, darf der Landtag wieder Ausgabensteigerungen der Ressorts im Haushalt planen und von der Landesregierung vollziehen lassen.

(Minderausgaben pro Jahr gegenüber heute im Land: 1 Mrd. Euro)

Aufgaben und Ausgaben kritisch hinterfragen und ggf. streichen

Die Sanierung der Landesfinanzen und die Schaffung von Haushaltsspielräumen für neue Aufgaben werden voraussichtlich überwiegend, aber nicht allein durch Steuermehreinnahmen infolge von Wirtschaftswachstum und hoher Beschäftigung gelingen. Deshalb müssen Aufgaben und Ausgaben in jedem Ministerium und in jeder Landesbehörde hinterfragt und ggf. auch gestrichen werden. Dazu gehört, auch den Rotstift bei Sozial- und Personalausgaben sowie bei Subventionen für Unternehmen und private Haushalte anzusetzen. Insbesondere den quasi regelmäßig stattfindenden Stellenaufwuchs im Landesdienst – und vor allem in den Ministerien – muss der Landtag stoppen.

Hierzu hat die Landesregierung Vorschläge zu unterbreiten. Allein die Landesregierung verfügt über das erforderliche Personal im Finanzministerium und in den einzelnen Ressorts von zusammen schätzungsweise mehr als 50 Fachleuten, um einen Überblick über die bereinigten Gesamtausgaben von jährlich rund 33 Mrd. Euro zu haben, der in einem Haushaltsplan im Umfang von über 4.000 Seiten abgebildet ist. Auch die Landtagsfraktionen sollten Vorschläge entwickeln.

Keine Umgehung der Schuldenbremse

Landtag und Landesregierung dürfen keine Schattenhaushalte zur Umgehung der Schuldenbremse neu beschließen oder fortführen. Erst recht sind alle Bestrebungen abzulehnen, die die Schuldenbremse in der hessischen Verfassung uminterpretieren, relativieren oder gar abschaffen wollen.

Die mit dem Land verbundenen Einrichtungen wie die WI-Bank dürfen nicht zwischengeschaltet werden, um eine höhere Nettokreditaufnahme zu verschleiern – auch nicht für wichtige Ziele wie die Klimafolgenanpassung oder die Sanierung kommunaler Haushalte wie z.B. die Programme „Kommunaler-Schutzschirm“ oder „Hessenkasse“. Die Finanzen des Landes müssen klar verständlich und transparent geführt werden.

Keine expansive Fiskalpolitik zur Konjunkturstimulierung

Im gewöhnlichen Auf und Ab der Wirtschaft sollten Landtag und Landesregierung keine expansive Fiskalpolitik mit dem Ziel einer Konjunkturstimulierung betreiben. Auch in schweren Wirtschaftskrisen sollten Landespolitiker nicht behaupten, sie könnten dies wirksam tun, wie



von Vertretern von Regierung und Opposition in Hessen in der Corona-Pandemie und im letzten Jahrzehnt vorgetragen.

Mehrere Gründe sprechen dagegen: Erstens ist der Landeshaushalt für Konjunkturimpulse in Hessen zu klein – wie auch die Summe der Länderhaushalte für ganz Deutschland. Zweitens kommt eine Ausweitung staatlicher Ausgaben regelmäßig zu spät in der Wirtschaft an, um als Konjunkturstimulus wirken zu können. Denn der staatliche Haushaltsprozess sowie Planungen und Umsetzungen zusätzlicher Investitionen werden erst nach mehreren Quartalen wirksam (sog. „time lags“), wenn eine gewöhnliche Abschwungphase schon wieder vorbei ist. Drittens reichen die automatischen Stabilisatoren (insb. Lohn- und Einkommensteuer und Sozialversicherungen), um die Folgen eines normalen Konjunkturabschwungs abzufedern. Und viertens dienen Konjunkturzyklen und die wettbewerbliche Selbststeuerung auf Märkten dazu, die Innovationsdynamik sowie die allokativen Effizienz von Märkten durch einen – mitunter für einzelne Betriebe sehr harten – Ausleseprozess zu erhöhen. Der Staat sollte in Phasen eines gewöhnlichen Konjunkturabschwungs nicht mit Hilfen strukturkonservierend eingreifen – anders als in Ausnahmesituationen wie in einer Pandemie, wenn durch staatliche Anordnungen Unternehmen direkt oder indirekt gezwungen sind, den Geschäftsbetrieb einzustellen.

Investitionsquote erhöhen, sobald es haushaltspolitisch möglich ist.

Sobald haushaltspolitische Spielräume geschaffen wurden, sollten Landtag und Landesregierung nicht dabei stehen bleiben, die öffentlichen Investitionen auf das Niveau der Abschreibungen zu steigern, sondern sie sollten die Investitionen darüber hinaus erhöhen. Denn höhere öffentliche Investitionen sind eine Voraussetzung für ein höheres Potenzialwachstum der Volkswirtschaft.

Damit dauerhaft mehr öffentliche Investitionen in E-Government, Bildungseinrichtungen oder Infrastruktur fließen, muss der Landtag die Haushaltsstruktur schrittweise ändern: Die Investitionsquote muss steigen. Dazu sollte der Landtag beschließen, das Wachstum der investiven Ausgaben zu steigern und das der konsumtiven Ausgaben zu drosseln. Die Landesregierung sollte nach erfolgter Sanierung des Landeshaushalts relativ mehr Geld ausgeben für Breitbandanschlüsse, Wissenschaft und Forschung sowie Verkehrswege als bisher – und nicht immer mehr für Sozialausgaben oder Wahlgeschenke für die eigene politische Klientel. Die Investitionen sollten schrittweise, verlässlich und deutlich erhöht und dann verstetigt werden.
(Mehrausgaben pro Jahr gegenüber heute im Land: 200 Mio. Euro)